

Geschäftsordnung Jugend Wählt e.V.

Artikel 1 - Ziele, Grundsätze und Prinzipien

(1) Der Zweck des Vereins Jugend Wählt ist die Stärkung politischer Teilhabe und Partizipation Jugendlicher sowie die Förderung demokratischer Strukturen, insbesondere durch die Förderung des Wahlalters von 16 Jahren. Jugend Wählt strebt danach, die Willensbildung junger Menschen für die Fragen gesellschaftlicher sowie politischer Natur zu fördern. Ebenso arbeitet der Verein auf die Stärkung von direkter Jugendbeteiligung durch demokratische Jugendbewegungen hin.

(2) Jugend Wählt behandelt alle seine Mitglieder gleich und positioniert sich gegen jede Form von Rassismus, Sexismus, Ableismus und anderweitiger Diskriminierung.

(3) Für die Änderung der Zieldefinition nach Abs. 1 ist ein Antrag auf Zieländerung durch mindestens 5% der Mitglieder zu stellen, wobei dies mindestens 10 natürliche Personen sein müssen. Ein Antrag ist dann erfolgreich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Die Gesamtsumme der zustimmenden Mitglieder muss allerdings mindestens 20% aller Jugend Wählt-Mitglieder ausmachen.

(4) Für die Änderung der in Abs. 2 genannten Grundsätze und Prinzipien ist eine Mehrheit von 80% der bei einer Gesamtversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Artikel 2 - Gremien, Ämter und Struktur

(1) Die Gesamtversammlung, die sich aus allen Mitgliedern bildet, stellt das höchste Gremium dar. Sie hat die Hoheit über Beschlüsse und Finanzen, sofern dies in keinem anderen Artikel anders geregelt ist. Eine Gesamtversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie fristgerecht geladen wurde.

(2) Die Gesamtversammlung kann gegenüber Vorstandsbeschlüssen ein Veto einlegen, sofern zuvor ein Klärungsgespräch geführt wurde und ein entsprechender Antrag angenommen wird. Ein Veto muss durch mindestens 5% der Mitglieder beantragt werden, wobei dies mindestens 10 natürliche Personen sein müssen. Auf der Gesamtversammlung ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Einlegung des Vetos erforderlich. Der Vorstand und die Antragsteller kommen dann in ein gemeinsames Gespräch, um die Differenzen auszuräumen und über einen Kompromiss zu debattieren. Wenn dies nicht erfolgreich ist, wird über die Vorschläge des Vorstands und der Antragsteller durch die Gesamtversammlung abgestimmt, wobei die Antragsteller verpflichtet sind, einen Gegenvorschlag einzureichen.

(3) Der Vorstand bildet das Leitungsgremium des Vereins. Er ist für die Koordination nach innen sowie die strategische Planung zuständig. Er setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

1. Der*die Vorsitzende, welche*r die Gesamtleitung verantwortet.
2. Der*die stellvertretende Vorsitzende, welche*r die*den Vorsitzende*n unterstützt.
3. Die zwei Kassenwärt*innen, welche die Finanzen überwachen und Geldtransfers durchführen.

4. Der*die Mitgliedsbeauftragte, welche*r die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern sicherstellt und neue Mitglieder in den Verein einführt.
5. Den Beisitzer*innen, welche die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen beinhalten sollten.
6. Der Ehrenvorsitzenden.

Die Ämter der Ziffern 1 bis 5 sind stimmberechtigt. Es können Vertretungen bestimmt werden. Die Vorsitzenden der Projektgruppen haben dann ein Mitspracherecht, wenn diese das jeweilige Projekt maßgeblich betreffen.

(4) Vorstandsentscheidungen müssen auf Sitzungen mit einfacher Stimmmehrheit getroffen werden. Für Abstimmungen im Online-Chat ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein nach außen.

(6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Koordination des Vorstands und die Gesamtkoordination verantwortlich. Zudem obliegen ihnen die Einberufung von Vorstandssitzungen, sowie Ernennungsrechte für kommissarische Mitglieder des Vorstands im Falle der Nichtwahrnehmung von Aufgaben.

(7) Der Vorstand kann durch einstimmigem Beschluss gegenüber den Entscheidungen von Arbeitsgruppen ein Veto einlegen. Die Arbeitsgruppe ist dann verpflichtet, einen neuen Entwurf für die Entscheidung vorzulegen. Sollte auch dieser Entwurf mit zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands abgelehnt werden, kann die Arbeitsgruppe entweder einen dritten Vorschlag unterbreiten oder eine Gesamtversammlung fordern, auf der das Veto mit absoluter Mehrheit gebrochen werden kann.

(8) Mit der Position der Ehrenvorsitzenden werden keine speziellen Rechte oder Verpflichtungen verbunden, die über die üblichen Rechte eines regulären Vorstandsmitglieds ohne Stimmrecht hinausgehen. Es handelt sich um eine honorable Position auf Widerruf in Anerkennung der Leistungen bei der Gründung von Jugend Wählt. Sie wird bei einer Gesamtversammlung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt

(9) Die ständigen Arbeitsgruppen bilden die inhaltlichen Arbeits- und Fachbereiche innerhalb von Jugend Wählt ab. Sie setzen sich frei aus Mitgliedern zusammen. Diese sind **Öffentlichkeitsarbeit, Internes, Funding und Internationales**.

(10) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sollten Mitglieder des Vorstandes sein.

(11) Die Projektgruppen sind temporäre Gruppen, die einen einzelnen Aktionsbereich abdecken. Sie setzen sich frei aus Mitgliedern zusammen.

Artikel 3 - Mitgliedschaft, Wahlen und Fristen

(1) Mitglied des Vereins Jugend Wählt ist, wessen Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand akzeptiert wurde. Im Antrag ist die Zustimmung zu den Zielen, Grundsätzen und Prinzipien von Jugend Wählt erforderlich. Stimmberechtigt ist ein Mitglied dann, wenn seit Annahme des Mitgliedsantrags eine Woche vergangen ist. Jugend Wählt haftet nicht für die Handlungen seiner Mitglieder auf Veranstaltungen.

(2) Wahlen und Abstimmungen finden in den Gesamtversammlungen statt. Sofern dies in keinem Artikel anders geregelt ist, genügt für Beschlüsse und Wahlen eine einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist ab drei Kandidaten eine absolute Mehrheit erforderlich.

(3) Die Amtszeit für alle gewählten Ämter beträgt ein Jahr. Die einzige Ausnahme bildet die Ehrenvorsitzende, welche auf Widerruf gewählt wird.

(4) Ein Misstrauensvotum zur Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist dann möglich, wenn dieses durch mindestens 5% der Mitglieder von Jugend Wählt beantragt wird, dies müssen jedoch mindestens 10 natürliche Personen sein. Ein Misstrauensvotum ist dann

erfolgreich, wenn zwei Drittel der Anwesenden dem zustimmen. Die Gesamtsumme der zustimmenden Mitglieder muss allerdings mindestens 20% aller Jugend Wählt-Mitglieder ausmachen.

(5) Einer natürlichen Person kann seine Mitgliedschaft dann entzogen werden, wenn

1. sie Mitglied in einer vom Verfassungsschutz beobachteten, extremistischen Organisation ist
2. sie Jugend Wählt beträchtlichen Schaden zugefügt hat
3. sie sich unangemessen verhält
4. sie inaktiv ist.

Sollte ein Ausschluss erwogen werden, hat vor dem Entzug der Mitgliedschaft ein Schlichtungsgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands stattzufinden. Nach dem Gespräch kann der Ausschluss durch eine Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Hierbei hat die betroffene Person die Möglichkeit zum Einspruch. Sofern dieser eingelegt wird, entscheidet die Gesamtversammlung mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss, wobei dieses Verfahren auch anonymisiert über eine vom Betroffenen ausgewählten Vertrauensperson laufen kann.

(6) Zu Gesamtversammlungen ist mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin durch den*die Vorsitzende*n einzuladen, wobei die Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin veröffentlicht werden muss. Zu ständigen Arbeits- und Projektgruppensitzungen soll die Einladung eine Woche vor Sitzungstermin veröffentlicht werden.

Artikel 4 - Finanzen

(1) Die Kassenwärter*innen haben die Kontogewalt und dürfen nur auf Weisung des Vorstands tätig werden. Sie sind verpflichtet, beim Auffallen von Unregelmäßigkeiten im Finanzbereich dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand Vorschläge zum Einsatz der Mittel zu machen. Zur Unterstützung der Kassenwärter können Sponsoring-Scouts eingesetzt werden, die zur Aufgabe haben, potentielle Finanzquellen wie Fördergelder zu suchen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, per Mehrheitsbeschluss Ausgaben bis zu 100€ zu tätigen. Sofern die beiden Kassenwärter*innen zustimmen, steigt der Betrag auf 500€. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, sind von der Gesamtgruppe mehrheitlich zu beschließen. Ausgenommen von den Grenzwerten ist Verpflegung und kurzfristig anfallende Ausgaben bei Veranstaltungen und Aktionen.

(3) In Ausnahmesituationen, bei denen schnelles finanzgebundenes Handeln erforderlich ist, kann eine Sondersitzung der Gesamtversammlung einberufen werden, die auch dann beschlussfähig ist, wenn 24 Stunden vor Sitzungsbeginn eingeladen worden ist und zumindest 10% der Mitglieder anwesend sind. Auf dieser Sondersitzung darf nur über finanzielle Fragen entschieden werden.

(4) Sofern Mitgliedern Kosten für ihre An- und Abfahrt zu Aktionen und Veranstaltungen von Jugend Wählt anfallen, entscheiden die Kassenwärter*innen über die Rückerstattung der Kosten anhand der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Bevorzugung der ÖV-Infrastruktur, der Barrierefreiheit an der Teilnahme an Veranstaltungen sowie der finanziellen Gesamtlage, sofern ausreichend früh eine Rückerstattung angefragt wurde. In strukturschwachen Regionen greift das Maß der Verhältnismäßigkeit und der ÖV muss nicht bevorzugt werden. Der Vorstand darf sich beim Thema der Fahrtkostenrückerstattung über die Kassenwärter hinweg setzen und Negativentscheidungen der Kassenwärter revidieren. Für die Anreise mit dem Auto gilt eine

Kilometerpauschale von 15ct und eine Parkpauschale von 5€/Tag.

(6) Die Gesamtversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, welche die Endjahresabrechnung zu prüfen haben. Sie werden aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Im Sinne ihrer Überwachungsrolle dürfen sie an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Artikel 5 – Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden auf einer Gesamtversammlung geändert werden.

Entwurf des Vorsitzenden 24.11.2022